



EDVMC

ELSA DEUTSCHLAND MOOT COURT
IM VERWALTUNGSRECHT

SEIT 2017

VIII.

ELSA DEUTSCHLAND
VERWALTUNGSRECHTS
MOOT COURT
KODEX

Stand: August 2024

elsa

The European Law Students' Association
GERMANY

Präambel

Gemäß der Zielsetzung von ELSA, als Vereinigung europäischer Studierender der Rechtswissenschaft zur ständigen Verbesserung der juristischen Ausbildung beizutragen, veranstaltet ELSA-Deutschland e.V. jährlich den ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court (EDVMC). Als akademischer Wettbewerb schlägt er eine Brücke zwischen universitärer Lehre und juristischer Praxis und bereitet so junge Jurist:innen schon frühzeitig auf ihren künftigen Beruf vor.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung. ²Der ELSA Deutschland Verwaltungsrechts Moot Court (EDVMC) im Sinne dieses Regelwerks ist eine simulierte Gerichtsverhandlung zu verwaltungs- und verwaltungsprozessrechtlichen Fragestellungen durch Teams aus jeweils zwei Student:innen in der Rolle der Prozessbevollmächtigten.
- (2) ¹Der Begriff ELSA Deutschland bezeichnet, sofern in diesem Regelwerk nichts anderes bestimmt ist, die gemeinnützige Vereinigung Deutsche Sektion der europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V. (abgekürzt: „ELSA-Deutschland e.V.“, Amtsgericht Mannheim, VR Nr. 331698). ²Der Begriff Bundesvorstand von ELSA Deutschland bezeichnet im Falle einer Entscheidungsfindung, soweit in diesem Regelwerk nichts anders bestimmt ist, die Entscheidung des Bundesvorstandes von ELSA Deutschland auf Empfehlung des Bundesvorstandes für Akademische Aktivitäten von ELSA Deutschland.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für das gesamte Verfahren des EDVMC im Sinne des Abschnitts III. und ist für dieses verbindlich.

§ 3 Sprache

¹Der Wettbewerb wird in deutscher Sprache durchgeführt. ²Dolmetscher:innen sind nicht zulässig.

§ 4 Anwendbares Recht

Im gesamten Wettbewerb ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

§ 5 Übermittlung des Regelwerkes

Der Kodex des EDVMC wird den Juror:innen mindestens sieben Tage und den Teams mindestens drei Tage vor Beginn der Schriftsatzphase zur Verfügung gestellt.

III. Die Beteiligten

§ 6 Die Richter:innenbank

- (1) ¹Die Richter:innenbank ist bei der mündlichen Verhandlung des Bundesentscheides mit mindestens drei Personen zu besetzen, die alle die zweite Staatsprüfung bestanden haben. ²Eine Person der Richter:innenbank übernimmt jeweils das Amt des:der Vorsitzenden Richter:in.
- (2) ELSA Deutschland sollte vor dem Wettbewerb eine Vorbesprechung mit den Richter:innen durchführen, die die Art und den Ablauf des Wettbewerbs, die Rolle der Richter:innen während der Verhandlung und das Bewertungsverfahren umfasst.
- (3) ¹Die Richter:innen dürfen mit den Teams in keinem Arbeitsverhältnis stehen. ²Die Regel über den Ausschluss von Gerichtspersonen (§ 54 Abs. 1 VwGO) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich die Vorschrift des § 41 ZPO entsprechend gilt.

§ 7 Die Prozessbevollmächtigten

- (1) ¹Die Teams der Prozessbevollmächtigten bestehen aus jeweils zwei Student:innen der gleichen Fakultät, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Lokalentscheid
 1. den Studiengang der Rechtswissenschaften belegen und die Erste Prüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben oder
 2. in einem Erasmus- oder LL.M.-Programm eingeschrieben sind, der als Qualifikation für einen juristischen Beruf anerkannt ist, oder
 3. in einem vergleichbaren Studiengang im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Satzung ELSA Deutschland eingeschrieben sind.²Beide Teammitglieder wirken in der Verhandlung gleichberechtigt mit und treten gleichberechtigt auf.
- (2) Alle Teilnehmer:innen des EDVMC müssen Mitglied einer ELSA-Gruppe sein.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmenden Teams kann aufgrund der Kapazitäten des jeweiligen Ausrichters begrenzt werden.

§ 8 Teamberater:innen

- (1) Jedes Team kann durch einen:eine Teamberater:in unterstützt werden. ²Sonstige individuelle Beratungen, Coachings oder vergleichbare ideelle Förderungen eines Teams im Zusammenhang mit dem EDVMC sind unzulässig.
- (2) ¹Als Teamberater:in kann jede:r ehemalige Teilnehmer:in des EDVMC, wissenschaftliche Mitarbeiter:in, Volljurist:in oder Person mit der Berechtigung, an einer Hochschule zu lehren, fungieren. ²Dies gilt nicht für Richter:innen im Sinne des § 6 und alle Personen, die Kenntnis von dem Sachverhalt haben.
- (3) Eine entgeltliche Teambetreuung ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Teamberater:innen haben lediglich eine ergänzende Funktion. ²Sie dürfen die Schriftsätze erst nach der alleinigen Fertigstellung durch die Teams lesen. ³Ihre Aufgabe ist es, die Teams auf gravierende Fehler in den Schriftsätzen aufmerksam zu machen. ⁴Sie dürfen keine bereits fertigen Lösungen liefern, nicht aktiv an der inhaltlichen Ausgestaltung der Schriftsätze mitarbeiten und nicht die wesentliche Vorbereitung der mündlichen Verhandlung übernehmen. ⁵Bei der Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung sind grundlegende Tipps des:der Teamberater:in zu Rhetorik und anwaltlichem Verhalten in einer mündlichen Verhandlung zulässig. ⁶Es ist hingegen unzulässig, den Teams bei der Formulierung ihres Vortrags zu helfen oder ihre Argumente zu bewerten. ⁷Verstöße gegen diesen Absatz werden als Täuschungsversuch im Sinne des § 5 gewertet.
- (5) ¹Teamberater:innen sind von dem jeweiligen Team bei ELSA Deutschland ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) anzuzeigen.
- (6) ¹Teams sind von ELSA Deutschland auf diese Vorschrift hinzuweisen. ²Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wird als Täuschungsversuch im Sinne des § 11 gewertet.

III. Das allgemeine Verfahren

§ 9 Der Modus des Wettbewerbs

- (1) Der EDVMC wird von ELSA Deutschland organisiert und findet auf nationaler Ebene statt.
- (2) Der EDVMC gliedert sich in die Schriftsatzphase und des Bundesentscheid.
- (3) Im Rahmen der Schriftsatzphase erstellen die Teams eine Klageschrift und eine Klageerwiderung.
- (4) ¹Im Bundesentscheid treten die vier besten Teams der Schriftsatzphase in mündlichen Verhandlungen gegeneinander an. ²Dieser teilt sich in Vorrunden und ein Finale auf. ³Der Bundesentscheid des EDVMC wird von ELSA-Deutschland e.V. organisiert. ⁴Verhandlungsort ist nach Möglichkeit das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. ⁵Ist dies nicht möglich, so ist der Bundesentscheid von ELSA Deutschland selbst oder in Absprache mit ELSA Deutschland und nach dessen Vorgaben mit Hilfe einer ELSA-Gruppe auszurichten.

§ 10 Täuschungsversuche

- (1) ¹Täuschungsversuche können gem. § 36 sanktioniert werden und insbesondere zur Disqualifikation des betroffenen Teams führen.

²Als Täuschungsversuch wird insbesondere gewertet:

1. der Versuch der Kontaktaufnahme, die einen Austausch über den Sachverhalt oder den Inhalt der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand hat, mit dem gegnerischen Team im Vorfeld der mündlichen Verhandlung,
 2. Der Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem:der Sachverhaltsersteller:in.
 3. Das Einbringen einer nicht selbsterbrachten Leistung, insbesondere das Einreichen eines nicht selbst verfassten Schriftsatzes.
 4. Die Kenntnis des Sachverhalts vor Beginn der Schriftsaterstellung.
 5. Ein Verstoß gegen § 8 oder 28.
- (2) Ausgeschlossene Teams sind auch von allen weiteren Editionen des EDVMC ausgeschlossen.

§ 11 Zuteilung der Teams

- (1) Die Zuteilung der Teams erfolgt durch ELSA Deutschland.
- (2) Vor der Ausgabe des Sachverhalts an die Teams ist zu entscheiden, gegen welches Team die Klageerwiderung zu richten ist.
- (3) ¹Die Zuteilung der Teams in der ersten Runde der mündlichen Verhandlung soll nach Möglichkeit der Einteilung der Schriftsatzphase entsprechen. ²Teams, welche einander nicht in der Schriftsatzphase zugeordnet waren, ist die Gelegenheit zu geben, die gegnerischen Schriftsätze zu lesen.

¹Bei einer Anzahl von drei Teams muss ein Team im Bundesentscheid an zwei Verhandlungsrunden teilnehmen. ²Dieses wird vor Beginn der Schriftsatzphase ausgelost. ³Es ist sicherzustellen, dass dem Team, das zwei Mal antreten muss, alle benötigten Schriftsätze zur Verfügung gestellt werden. ⁴Die Leistungen des zweimalig antretenden Teams werden nur in der ersten von ihm absolvierten Verhandlungsrunde berücksichtigt.

§ 12 Der Sachverhalt

¹Der Sachverhalt wird den Teams und den Richter:innen mit Beginn der Bearbeitungszeit für die Klageschrift von ELSA Deutschland elektronisch zur Verfügung gestellt. ²Eine vorherige Übersendung des Sachverhalts an die Teams ist untersagt und kann zu deren Ausschluss führen (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 4).

§ 13 Die Schriftsätze

- (1) ¹Die Teams sind sowohl Prozessbevollmächtigte des:der Kläger:in als auch des:der Beklagten. ²Sie verfassen sowohl eine Klageschrift als auch eine Klageerwiderung.
- (2) ¹Die Prozessbevollmächtigten des:der Kläger:in verfassen innerhalb von 18 Tagen nach Erhalt des Sachverhalts eine Klageschrift. ²Diese ist den Beklagtenvertreter:innen am 19. Tag zuzustellen.
- (3) ¹Die Prozessbevollmächtigten des:der Beklagten verfassen innerhalb von 18 Tagen nach Erhalt der Klageschrift eine Klageerwiderung. ²Diese ist den die Kläger vertretenden Prozessbevollmächtigten am 19. Tag zuzustellen.
- (4) Die Zustellung der Schriftsätze an die Richter:innen erfolgt grundsätzlich zu dem in § 7 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt.

- (5) Die Regeln der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) über Schriftsätze und Sachvorträge vor Gericht (insbesondere §§ 81, 82, 86 VwGO) finden Anwendung.

§ 14 Der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

¹Der Termin für die mündliche Verhandlung wird von ELSA Deutschland festgelegt. ²Dieser steht vor Beginn der Schriftsatzphase fest und wird den Teams bekannt gemacht.

§ 15 Die Fristen

- (1) Für das Setzen von Fristen und die Anberaumung des Termins für die mündliche Verhandlung ist ELSA-Deutschland e.V. verantwortlich.
- (2) Die Berechnung der Fristen erfolgt nach § 57 VwGO, mit der Maßgabe, dass Sonn- und Feiertage unbeachtlich sind.

§ 16 Vorbereitende Workshops

- (1) ¹ELSA Deutschland soll einen oder mehrere vorbereitende Workshops anbieten. ²Inhalte der Workshops können die Erstellung anwaltlicher Schriftsätze, korrektes Auftreten vor Gericht oder Rhetorik und Verhandlungstechnik sein, sind hierauf aber nicht beschränkt.
- (2) ¹Vorbereitende Workshops können vor Beginn und nach Ende der Schriftsatzphase stattfinden. ²Während der Schriftsatzphasen ist die Veranstaltung von vorbereitenden Workshops nicht möglich. ³Workshops, die nach der Schriftsatzphase stattfinden, dürfen keinerlei inhaltliche Hinweise in Zusammenhang mit dem aktuellen Sachverhalt enthalten.

IV. Die mündliche Verhandlung

§ 17 Pre-Moot

- (1) ¹Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben alle Teams die Möglichkeit der Teilnahme am Pre-Moot. ²Der Ablauf des Pre-Moot wird von ELSA Deutschland festgelegt. ³Eine Bewertung der am Pre-Moot teilnehmenden Teams erfolgt nur auf Grundlage ihrer Präsentation. ⁴Sachaspekte sind nicht Teil der Bewertung.
- (2) Der Pre-Moot ist keine Ausscheidungsrunde und eine Teilnahme ist nicht verpflichtend.

§ 18 Vorbereitung der Verhandlungen

¹Im Vorfeld des Bundesentscheides wird im Losverfahren festgelegt, welches Team in der Vorrunde welche Partei vertritt. ²Jedem Team, das an der Vorrunde teilnimmt, wird der Schriftsatz der Gegenseite zur Verfügung gestellt. ³Zwischen dem Ende der Vorrunde und dem Beginn der Endrunde ist eine Vorbereitungszeit von maximal 45 Minuten vorzusehen.

§ 19 Die Leitung der Verhandlung

Der:die Vorsitzende Richter:in leitet die Verhandlung.

§ 20 Eröffnung der mündlichen Verhandlung

Der:die Vorsitzende Richter:in soll die mündliche Verhandlung mit einer kurzen Einführung in den Sach- und Streitstand eröffnen.

§ 21 Die Antragstellung und die Verhandlung

¹Die Prozessbevollmächtigten stellen nach Aufforderung durch das Gericht ihre Anträge. ²Das Gericht ist jederzeit befugt einzugreifen. ³Ein Eingriff soll jedoch nur stattfinden, wenn

1. es von den Beteiligten verlangt wird und rechtlich notwendig ist oder
2. das Gericht dies für notwendig hält, um sich ein besseres Bild von den Leistungen der Teams machen zu können.

§ 22 Parteivorträge

- (1) ¹Jeder Vortrag eines:einer Prozessbevollmächtigten muss eine Schilderung der wesentlichen Tatsachen enthalten, auf die er:sie sich stützen will. ²Dieser soll so kurz sein, wie es der Fall ermöglicht.
- (2) Die Prozessbevollmächtigten dürfen über die Klage, die Klageerwiderung und eine klägerische Replik hinaus ihren Sachvortrag nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichts erweitern.
- (3) ¹Die Prozessbevollmächtigten erhalten die Möglichkeit, ihre Position unter Würdigung der Beweis- und Rechtslage in einem Vortrag zu erläutern. ²Im Interesse der Verfahrensbeteiligten ist auf eine bloße Wiederholung der entsprechenden Schriftsätze zu verzichten.
- (4) Die Prozessbevollmächtigten erhalten im Anschluss die Möglichkeit, ihre Position erneut unter Würdigung des Vortrags der Gegenpartei zu erläutern.
- (5) Das Gericht hat das Recht und ist gehalten, den Prozessbevollmächtigten Fragen zu stellen.

§ 23 Vergleich

¹Für die Prozessbevollmächtigten besteht die Möglichkeit, gegen Ende der Verhandlung über einen möglichen Vergleichsschluss zu diskutieren. ²Ob schlussendlich ein Vergleich geschlossen wird, obliegt den jeweiligen Teams.

§ 24 Schlussworte

¹Das Gericht erteilt den Beteiligten das Wort, um ihre Position zusammenfassend in einem Schlusswort darzustellen. ²Dieses sollte die Dauer von vier Minuten nicht überschreiten. ³Auch im Falle eines Vergleiches sollen die Prozessbevollmächtigten diese Gelegenheit bekommen und können außerdem erläutern, was die Beweggründe für den Vergleich waren und warum sie diesen für ihren Beteiligten als vorteilhaft erachten.

§ 25 Verhandlungsdauer und die Beratung

¹Die Verhandlungsdauer darf 60 Minuten pro Verhandlungsrunde nicht überschreiten. ²Nach den Schlussworten der Prozessbevollmächtigten verkündet der:die Vorsitzende Richter:in eine Verhandlungspause. ³Das Gericht zieht sich sodann zur Beratung und zur Ermittlung des Verhandlungsergebnisses zurück. ⁴Für die Ermittlung des Verhandlungsergebnisses stehen den

Richter:innen grundsätzlich 30 Minuten zur Verfügung. ⁵Darauf folgt in der Regel die Verkündung des Verhandlungsergebnisses nach Maßgabe von § 26.

§ 26 Das Verhandlungsergebnis

- (1) ¹Der:die Vorsitzende Richter:in verkündet das Urteil. ²Dieses setzt sich aus der Entscheidung in der Sache (Abs. 2) und der Entscheidung im Wettbewerb (Abs. 3) zusammen.
- (2) ¹Zunächst soll – soweit möglich – eine knappe Entscheidung in der Sache ergehen. ²Diese soll kurz begründet werden. ³Im Falle eines Vergleichs entfällt die Entscheidung in der Sache.
- (3) ¹Danach erfolgt eine Bewertung der Prozessbevollmächtigten nach Maßgabe des § 29 und die Entscheidung, wer die Runde gewonnen hat (Entscheidung im Wettbewerb). ²Sofern es sich um die letzte Runde des Entscheids handelt, hat das Gericht auch zu entscheiden, wer das Gewinner:innenteam ist. ³Die Entscheidung im Wettbewerb ist ausführlich zu begründen. ⁴Es steht im Ermessen des Gerichts, bei der Begründung auch individuell auf einzelne Teammitglieder einzugehen, sofern dies von dem jeweiligen formlos beantragt wird. ⁵Die Punktzahl der einzelnen Teams dürfen bei der Verkündung nicht offengelegt werden. ⁶Anschließend schließt der:die Vorsitzende Richter:in die Verhandlung.

§ 27 Beweismittel und Zeug:innen

¹Es darf nur behauptet werden, was eine lebensnahe Auslegung des Sachverhalts zulässt. ²Selbstständig mitgebrachte Bilder, Schriftstücke oder Gegenstände, obgleich physischer oder digitaler Natur, die als Beweisstücke angeführt werden, sind ungültig. ³Zeug:innen sind unzulässig.

§ 28 Verwendung von Hilfsmitteln

- (1) ¹Die Teams dürfen vorbereitete Notizen in jedem Format und auf jedem Medium, einschließlich Notebooks, verwenden. ²Die Teams dürfen Hilfsmittel, insbesondere Notizblöcke und Bücher verwenden.
- (2) ¹Elektronische Geräte sind während der Verhandlung grundsätzlich zugelassen, insbesondere zur Anfertigung von Notizen oder ad-hoc-Recherche. ²Die Nutzung von E-Mails, Sofortnachrichten oder anderen Kommunikationsmitteln ist zu jeder Zeit untersagt.

§ 29 Zeiterfassung

- (1) ¹Die Teams sind für die Einhaltung der vorgegebenen Zeiten selbst verantwortlich. ²Ein:e Richter:in überwacht die Einhaltung der vorgegebenen Zeit von den Teams. ³Eine Verlängerung der vorgegebenen Zeiten ist nicht möglich. ⁴Die Entscheidung der Richter:innenbank über den Zeitablauf, ist unwiderruflich.
- (2) ¹Die organisierende ELSA-Gruppe kann Personen zur Verfügung stellen, die die Einhaltung der vorgegebenen Zeiten überwachen. ²Diese Person wird die Teams und die Richter:innenbank an geeigneten Stellen über die für die jeweilige Phase der verbleibende Zeit informieren. ³Die Befugnisse der Richter:innenbank bleiben unberührt.

§ 30 Säumnis der Parteien

- (1) ¹Erscheint ein Team nicht rechtzeitig zur Verhandlung (Säumigkeit), gilt dies unabhängig von dem Grund als Klagerücknahme, wenn die Prozessbevollmächtigten des:der Kläger:in säumig sind oder als Anerkenntnis, wenn die Prozessbevollmächtigten des:der Beklagten säumig sind.
- (2) ¹Im Fall eines Anerkenntnisses im Sinne des Absatz 1 gilt ein entsprechender Antrag der klagenden Partei als gestellt, die Klage als zulässig und das Anerkenntnisurteil als ausgesprochen. ²Das anwesende Team muss gegen ein durch den:die Zuständige:n kurzfristig auszulosendes Team (ad-hoc-Team) antreten. ³ELSA Deutschland ist für die Auslosung zuständig. ⁴Den Teams ist Gelegenheit zu geben, die gegnerischen Schriftsätze zu lesen. ⁵Die Leistungen des ad-hoc-Teams werden nur in der Runde bewertet, in der sie ursprünglich eingeteilt waren.

§ 31 Zuschauer:innen und Anwesenheit während der mündlichen Verhandlungen

- (1) ELSA Deutschland kann Zuschauer:innen zu den mündlichen Verhandlungen zulassen, sofern die räumlichen Kapazitäten bestehen
- (2) Teilnehmer:innen dürfen anderen mündlichen Verhandlungen nur beiwohnen, wenn sie keine mündlichen Verhandlungen mehr durchführen müssen.
- (3) ¹Teamberater:innen dürfen den mündlichen Verhandlungen ihrer Teams beiwohnen. ²Sie dürfen den mündlichen Verhandlungen, in denen ihr Team nicht verhandelt, nur beiwohnen, wenn ihr Team keine mündliche Verhandlung mehr durchführen muss.

V. Prozessgrundsätze

§ 32 Unterbrechungen

¹Jede:r Prozessbevollmächtigte kann zum Zwecke der Beratung bis zu zwei einminütige Unterbrechungen beantragen. ²Das Gericht kann beliebig viele Unterbrechungen anordnen.

§ 33 Die Prozessgrundsätze

In der Fallerörterung sind die Regeln über Verhandlung und Urteil (§§ 86, 88, 96, 98, 101 I, 103, 104, 107, 108, 117 I 1 VwGO) zu beachten.

VI. Die Beurteilung der Teams

§ 34 Entscheidungsmodus

- (1) Das Team mit der höchsten Punktzahl gewinnt unabhängig vom rechtlichen Ausgang des Moot Court Sachverhalts.
- (2) Die besten vier Teams der Schriftsatzphase qualifizieren sich für den Bundesentscheid.
- (3) ¹In der Vorrunde des Bundesentscheids qualifizieren sich die Teams für die Finalrunde, welche die höhere Punktzahl in ihrer Verhandlung erzielen. ²Nehmen nur drei Teams am Bundesentscheid teil, qualifizieren sich die zwei punktbesten Teams für die Finalrunde. ³Die Teams treten in der Finalrunde nach Möglichkeit in vertauschten Rollen gegeneinander an. ⁴Das Team, welches in der Vorrunde die Rolle der Prozessbevollmächtigten des:der Kläger:in innehatte, sollte im Finale die Vertretung des:der Beklagten übernehmen und umgekehrt. ⁵Hatten beide Teams in der Vorrunde die gleiche Rolle inne, wird die Rollenverteilung aufgelöst.

§ 35 Die Beurteilung der Teams

- (1) ¹Die Entscheidung im Wettbewerb (§ 26 Abs. 3) erfolgt auf der Grundlage des von ELSA Deutschland zur Verfügung gestellten Bewertungsbogens aus Anhang 1. ²Die Bewertung findet für das Team als Ganzes statt, nicht für die einzelnen Teammitglieder. ³Es können keine halben Punkte vergeben werden.
- (2) ¹Die Bewertung der Schriftsätze entscheidet über den Einzug in den Bundesentscheid. ²Im Bundesentscheid ist lediglich die mündliche Verhandlung für die Bewertung der Teams maßgeblich. ³Die Bewertung der Schriftsätze kann von anderen Personen als der Richter:innenbank des Bundesentscheids vorgenommen werden.
- (3) ¹Im Rahmen der Vorgaben der Bewertungsbögen bewertet das Gericht die Teams nach eigener Anschauung. ²Die Richter:innen sollten ihre Beobachtungen und Einschätzungen besprechen, bevor sie ihre endgültige Entscheidung über ihre Bewertung treffen.
- (4) ¹Der Bewertungsprozess sollte innerhalb von 30 Minuten nach der jeweiligen „mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden. ²Auf Anfrage der Richter:innen soll diese Zeit verlängert werden.
- (5) ¹Die Bewertungsbögen und die Informationen über die Platzierung eines Teams werden diesem auf formlose Anfrage digital zur Verfügung gestellt. ²Alle persönlichen Daten der Richter:innen

sind zu anonymisieren. ³Die Bewertungsbögen werden ein Jahr nach der jeweiligen Veranstaltung vernichtet.

- (6) Der Bewertungsbogen wird den Richter:innen mindestens sieben Tage und den Teams mindestens drei Tage vor Beginn der Schriftsatzphase zur Verfügung gestellt.

VII. Verstöße und Beschwerden

§ 36 Verstöße gegen den Kodex und Sanktionen

- (1) ¹Der Verstoß gegen eine Vorschrift dieses Kodex kann zum Punktabzug und zur Disqualifikation zu Lasten des betroffenen Teams führen. ²Disqualifizierte Teams werden von der laufenden Edition des EDVMC auf jeder Ebene des Wettbewerbs ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Höhe des Punktabzugs sowie eine längerfristige oder dauerhafte Disqualifikation obliegt dem Bundesvorstand von ELSA Deutschland.
- (2) ¹Die Entscheidung das Vorliegen eines Verstoßes obliegt dem Bundesvorstand von ELSA Deutschland ²Im Falle des Verdachts eines Verstoßes werden alle betroffenen Personen im Voraus konsultiert und/oder angehört.
- (3) Wenn die Schriftsatzphase oder der Bundesentscheid bereits abgeschlossen ist, rückt im Falle der Disqualifikation eines Teams automatisch das nächstplatzierte Team an die Stelle des disqualifizierten Teams. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Punktabzug zu einer anderen Platzierung geführt hätte.

§ 37 Beschwerdeverfahren

- (1) ¹Beschwerden über mögliche Verstöße gegen den Kodex müssen am Wettbewerbstag erhoben werden. ²Bei Vorkommnissen oder mögliche Verstöße, die erst nach dem Wettbewerbstag festgestellt werden, muss die Beschwerde innerhalb des Tages nach dem Tag, an dem das Vorkommnis oder der mögliche Verstoß festgestellt wurde, eingereicht werden.
- (2) Die Beschwerde ist an ELSA Deutschland zu richten.

Anhang 1

Bewertungsbogen

Nummer des Teams:	Runde:
Datum und Uhrzeit:	Kläger Beklagte

Anweisung: Dieser Bewertungsbogen soll Ihnen eine Hilfe bei der Bewertung der einzelnen Teams sein. Bitte bewerten Sie jedes Team separat und nutzen jeweils einen eigenen Bewertungsbogen. Beachten Sie dabei die Beschreibungen der einzelnen Bewertungskriterien. Die zu nutzende Punkteskala wird in der Tabelle erläutert. Rechnen Sie für die Gesamtbewertung die Punkte für die Bewertung des Schriftsatzes und der mündlichen Verhandlung zusammen. Einen zusätzlichen Notizzettel finden Sie auf Seite 3.

Schriftsatz:

Bitte vergeben Sie für den gesamten Schriftsatz eine Punktzahl zwischen 50 und 100 Punkten. Orientieren Sie sich dabei an den folgenden Bewertungskriterien:

- Formalia und Ausdruck:** Einhaltung der entsprechenden Formalia sowie des Ausdrucks beim Verfassen eines anwaltlichen Schriftsatzes.
- Juristische Bearbeitung:** Benennung der einschlägigen Paragraphen und Urteile; vollständige rechtliche Prüfung und nachvollziehbare Argumentation; Auswertung des gesamten Sachverhalts; angemessene Schwerpunktsetzung.

Bewertungskriterien	Notizen
1. Formalia und Ausdruck	

2. Juristische Bearbeitung	
Punktzahl: 50-60: ausreichend; 61-70: befriedigend; 71-80: gut; 81-90: sehr gut; 91-100: hervorragend	<u>Bewertung</u> /100
Richter/Richterin:	Unterschrift:

Mündliche Verhandlung:

Bitte vergeben Sie für die gesamte mündliche Leistung eine Punktzahl zwischen 50 und 100 Punkten. Orientieren Sie sich dabei an den folgenden Bewertungskriterien:

1. **Wissen über den Fall, die relevanten Rechtsaspekte und die Rechtsprechung:** Vorbereitung auf Nachfragen des Gerichts; Vorbereitung auf Vergleichsangebote; Wissen über den Fall; Wissen über die rechtliche Thematik; Verbindung des Sachverhalts mit dem Recht; Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung.
2. **(Juristische) Argumentation und Interessenvertretung:** Überzeugendes Auftreten bei Anfangs- und Schlussplädoyer; Schlüssige und einfallsreiche Redebeiträge; Vertretung der Interessen des Mandanten; Verhandlungsgeschick.
3. **Rhetorische Fähigkeiten, Auftreten und Ausdruck:** Keine wörtliche Wiederholung des Schriftsatzes; Argumentationstechnik; freier Vortrag; Sprechgeschwindigkeit und Sprachfluss; Klare und prägnante Formulierungen; Ruhige Sprache auch in Drucksituationen; Auftreten als Team (gleiche Redeanteile, Hilfestellungen und Absprachen); Auftreten vor Gericht (Professionalität, Blickkontakt zu den Richtern und angemessene Kleidung).

Bewertungskriterien	Notizen
1. Wissen über den Fall, die relevanten Rechtsaspekte und die Rechtsprechung	
2. (Juristische) Argumentation und Interessenvertretung	
3. Rhetorische Fähigkeiten, Auftreten und Ausdruck	
Gesamtpunktzahl: 50-60: ausreichend; 61-70: befriedigend; 71-80: gut; 81-90: sehr gut; 91-100: hervorragend	<u>Bewertung</u> /100
Richter/Richterin:	Unterschrift:

Gesamtpunktzahl (Summe beider Bewertungen):

Notizen: